

Anlage 1:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Dienststelle

Ort, Datum

Direktion ZA, ZA 21

auf dem Dienstweg

Ich beantrage Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für den Zeitraum:

vom bis Arbeitstage:

- Ausübung/Erfüllung staatsbürgerlicher Rechte/Pflichten (§ 25 FrUrlV NRW/§ 29 Abs. 2 TV-L)
- Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen zu staatsbürgerlichen, beruflichen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, sportlichen, und ähnlichen Zwecken (§ 26 FrUrlV NRW)
- Ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe (§ 29 FrUrlV NRW)
- Persönlicher Anlass (§ 33 FrUrlV NRW/§ 29 TV-L)
 - Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin
 - Tod der Ehefrau/des Ehemanns
 - Tod der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners
 - Tod eines Elternteils
 - Tod eines Kindes
 - Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort
 - Dienst-/Arbeitsjubiläum (25-, 40-Jähriges für alle Mitarbeiter/innen, 50-Jähriges nur für Beamtinnen/Beamte)
 - (Schwere*) Erkrankung und eine andere Person steht zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung
 - eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen
 - eines Kindes, wenn es jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist
 - der Betreuungsperson eines Kindes, wenn es jünger als 8 Jahre oder behindert ist
 - sonstige dringende Fälle
- Bildungsurlaub (§§ 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 1, 9, 10 AWbG)
- Sonstiges (Bspw. Eheschließung etc.)

Urlaubsgrund: (ggf. nähere Erläuterung)

.....
.....

Im laufenden Kalenderjahr wurden mir bereits Tage Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung bewilligt.

(Unterschrift der/des Beschäftigten)

Stellungnahme der Leiterin/des Leiters der Basisorganisationseinheit:

Die Angaben sind zutreffend.

- Der Anlass fällt in dem beantragten Zeitraum **nicht** auf einen dienst- bzw. arbeitsfreien Tag.
- Der Dienst ist für den beantragten Zeitraum bislang **nicht** vorgeplant.
- Dienstliche Gründe stehen einer Bewilligung nicht entgegen.
- Folgende dienstliche Gründe stehen einer Bewilligung entgegen:

.....
.....

(Unterschrift Leiter/in der Basisorganisationseinheit)

* Eine Erkrankung ist immer dann schwer, wenn die Pflege der/des erkrankten Angehörigen oder des Kindes unerlässlich ist.